
Editorial

Die ZNER erscheint im zehnten Jahr. Dieses Ereignis wird gebührend begangen: Mit einem energierechtlichen Workshop *Rechtsentwicklung und Rechtskonflikte Erneuerbarer Energien* am 27.04.2007. Die „wichtigste“ Veröffentlichung ist also das Tagungsprogramm am Schluss des Heftes.

Die ZNER hat sich in den zehn Jahren eine respektable Position unter den energierechtlichen Zeitschriften erarbeitet. Das sehen wir zum einen an dem steigenden Interesse der Autoren aus Wissenschaft und Praxis. Noch wichtiger ist vielleicht der Rechtsprechungsteil, der auf Aktualität setzt, aber für die richtungweisenden Entscheidungen bewusst den herkömmlichen Veröffentlichungsstil pflegt, während der Rest der Entscheidungen fortlaufend ins Internet gestellt wird. Als Schriftleiter betrachtet man die mittelbare Kommunikation mit gemischten Gefühlen. „Briefe an die Redaktion“ sind ja in wissenschaftlichen Zeitschriften unüblich. Manchmal würde man sich aber so etwas wünschen.

Der Aufsatzteil beginnt mit einem Vortrag, den Mitherausgeber Bernhard Nagel anlässlich seiner Verabschiedung aus dem Professorenamt gehalten hat: Aktuelles wird kritisch aufgespießt, aber auch in die Entwicklung der Strukturen eingebettet. Deswegen erschien den Autoren auch die Platzierung in diesem Heft geboten. Die weiteren Beiträge betreffen keineswegs nur das Alltagsgeschäft, weil bei einer Rechtsmaterie, deren Umfang ständig zu- und die Halbwertszeit abnimmt, rechtsgestaltende Regelungen anhand ihrer konkreten Auswirkungen beleuchtet werden müssen. Diesem Anliegen tragen alle Beiträge Rechnung.

Im Entscheidungsteil sind von besonderer Bedeutung die Beschlüsse der Regulierungssenate bei den Oberlandesgerichten zum Eilrechtsschutz bei Netzentgeltbeschwerden. Die Netzbetreiber haben nichts zu lachen. Die Gerichte lassen die Tendenz erkennen, die Verwaltungsakte der Regulierungsbehörden im Grundsatz zu bestätigen. Dazu mag beitragen, dass die Erlangung einstweiligen Rechtsschutzes ein hartes Brot ist. Es reicht hier nicht, ernstliche Zweifel an der Tragfähigkeit des Netzentgeltbescheides zu wecken. Dazu gehört vielmehr auch die Darlegung eines zumindest plausiblen Ersatztarifs. Dabei scheint sich der Weg durchzusetzen, der Behörde nach dem Muster des verwaltungsprozessualen Bescheidungsurteils Maßgaben für eine Neubescheidung vorzugeben. Interessant, aber im Rechtsprechungsteil einer Zeitschrift kaum wiedergebar, sind landesweite Regulierungstendenzen mit dem Ziel, Beschwerdeverfahren möglichst zu vermeiden. Schlagworte wie die „Bayerische Friedenslösung“ beschreiben einen akzeptanzorientierten Weg für eine effektive Regulierung bei angemessener Wahrung der Interessen der Regulierten.

Leider kann an der § 315-BGB-Front noch keine Grundsatzentscheidung des BGH vermeldet werden. Aus der Flut amts- und landgerichtlicher Entscheidungen ist letztlich auch einiges zum BGH geschwappt. Aber die erhoffte Grundsatzentscheidung wurde noch einmal vertagt, weil dem BGH – wie man hört – nicht nur die Nachprüfung einer Preisanpassungsklausel erheblich erschien, sondern schließlich die Preisbildung insgesamt. Überhaupt dürfte die Energiepreisbildung noch mehr ins Gerede kommen als sie es auf der gerichtlichen und politischen Ebene schon ist. Dafür sorgen die Bemühungen des Bundeskartellamts zur Kontrolle der Einpreisung der CO₂-Zertifikate in die Strombezugspreise von Industriekunden. Die Auswirkungen sind immens, und zwar für Vergangenheit und Zukunft. Noch ist der Pulverdampf kaum zu erkennen. Aber die Musketen scheinen bereitzuliegen.

Peter Becker